



INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Parkgebührenverordnungsnovelle 2012	2
Grazer Hundeabgabeordnung 2012	4
12.12.0 Bebauungsplan Hugelweg/Scherweg, Entwurf	10
Umbau der Verkehrsflachen Dietrichsteinplatz und Munzgrabenstrae	11
Aus der auerordentlichen GR-Sitzung vom 5. Juni 2012	13
Impressum	15

A 8/2 – 037979/2006-16

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Oktober 2012, mit der die Grazer Parkgebührenverordnung 2006 geändert wird (Parkgebührenverordnungsnovelle 2012)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2011, des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 33/2012, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 8/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die ParkGebV 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 30. November 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„Gegenstand der Abgabe

(1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) und auf Parkplätzen (in Parkzonen) gemäß Anlagen IX und IXa ist eine Parkgebühr zu entrichten. Parkzonen sind durch Hinweistafeln nach dem Muster der Anlage IXb deutlich zu kennzeichnen.

(2) Die Gebührenpflicht besteht in Parkzonen werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 20 Uhr.

(3) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehen lassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlachten von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.“

2. Anlage I zu § 1 Abs. 1 wird ersatzlos aufgehoben.

3. Anlage IX zu § 1 Abs. 1 und § 4a Abs. 2 wird hinsichtlich Parkzone G - Eggenberg geändert.

4. Anlage IXa zu § 1 Abs. 1 wird geändert.

Artikel II

- 1.** Artikel I Z 1 und Z 2 tritt mit 1. November 2012 in Kraft.
- 2.** Artikel I Z 3 und Z 4 tritt mit dem der Kundmachung der Anlagen IX und IXa im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 8/2 – 004658/2007/3

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Oktober 2012 über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Grazer Hundeabgabeordnung 2012 – HAbgO 2012)

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2011, des Gesetzes vom 3. Juli 2012, LGBl. Nr. 89/2012 über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013) sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 8/2012 wird verordnet:

Artikel I

§ 1

Abgabepflicht

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer in der Stadtgemeinde Graz einen über 3 Monate alten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt der Halterin/dem Halter des Hundes. Vermag diese/dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist sie/er zur Leistung der Hundeabgabe heranzuziehen.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Wer einen Hund auf Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.

§ 2

Höhe der Abgabe

(1) Für das Halten eines Hundes wird die Hundeabgabe mit 60 Euro jährlich festgesetzt; für das Halten jedes weiteren Hundes wird die Abgabe mit 90 Euro jährlich festgesetzt.

(2) Für Hunde, die unter die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 fallen, ist die Abgabe mit 50 % der in Abs. 1 geregelten Abgabe festzusetzen.

§ 3

Abgabenbegünstigung für Wach-, Nutz- und Jagdhunde

- (1) Unter Wachhunden sind Hunde zu verstehen, die ständig zur Bewachung von
- a) land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
 - b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen,
- verwendet werden.
- (2) Unter Nutzhunden sind Hunde zu verstehen, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (3) Unter Jagdhunden sind Hunde zu verstehen, die von Inhaberinnen/Inhabern oder Pächterinnen/Pächtern von Revieren oder Jagdverwalterinnen/Jagdverwaltern gehalten oder im Rahmen der von der Steirischen Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestationen verwendet werden.
- (4) Für die in Abs. 1 bis 3 angeführten Hunde beträgt die Abgabe 50 % der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Abgabe.

§ 4

Abgabenbegünstigung für Zwingerhunde

- (1) Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, kann auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung auf die Hälfte der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Hundeabgabe gewährt werden, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Zucht Hundebuch (ÖZHB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.
- (2) Die Begünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass
1. ordnungsmäßige, den Kontrollorganen der Stadt Graz jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 2. Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers der Stadt Graz - Abteilung für Gemeindeabgaben gemeldet wird.

§ 5

Abgabenbegünstigung für die Ausbildung von Hunden

Für das Halten von Hunden, mit denen ein Begleithundekurs, Begleithundekurs I oder II, oder ein anderer übergeordneter Kurs einer vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) oder von der Österreichischen Hunde-Sport-Union (ÖHU), vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte absolviert

wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Abgabe zu gewähren, wenn der Stadt Graz - Abteilung für Gemeindeabgaben eine Bestätigung oder eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss vorgelegt wird.

§ 6

Abgabenbefreiung

Der Abgabe unterliegt nicht das Halten von:

1. Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
2. Diensthunden des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzdienstes erforderlichen Anzahl;
3. speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe die Halterin/der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist;
4. Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen;
5. Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.

§ 7

Abgabenerhöhung

- (1) Ist ein Hundekundennachweis gemäß § 3b Abs. 8 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann die Hundehalterin/ der Hundehalter bei einer Meldung gemäß § 11 diesen nicht vorlegen, so erhöhen sich die gemäß § 2 Abs. 1 festzusetzenden Abgaben auf das Zweifache.
- (2) Wird im Falle des Abs. 1 der Hundekundennachweis zu einem späteren Zeitpunkt der Stadt Graz – Abteilung für Gemeindeabgaben vorgelegt, so ist die Abgabe wieder auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 2 Abs. 1 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage des Hundekundennachweises folgenden Monatsersten wirksam; der Vorlage eines Hundekundennachweises ist die Bestätigung über die Absolvierung eines Kurses gemäß § 5 mit der Maßgabe gleich zu halten, dass in diesem Fall auch die dort geregelte Begünstigung zur Anwendung gelangt.

§ 8

Antragstellung

- (1) Die Anerkennung eines Hundes als Wachhund, Nutzhund oder Jagdhund nach § 3 sowie die Geltendmachung eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach §§ 4, 5 und 6 ist spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Erwerb eines Hundes bei der Abteilung für Gemeindeabgaben unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu beantragen.
- (2) Über Anträge nach Abs. 1 entscheidet die Abteilung für Gemeindeabgaben im Falle der

Stattgebung – allenfalls unter Setzung einer Frist – formlos schriftlich und im Falle einer Ablehnung mittels Bescheid.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Berufs- oder Zwingerhund oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 6 vorliegen. Wird jedoch die rechtzeitig beantragte Anerkennung für einen neu erworbenen Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Abgabe Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgegeben wird.

§ 9

Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Hundeabgabe ist jährlich bis zum 15. April von der/vom Abgabepflichtigen zu entrichten.

(2) Weist die/der Abgabepflichtige das Ableben, die Weitergabe oder das Abhandenkommen des Hundes bis zum 15. April des laufenden Kalenderjahres nach, entfällt ab diesem Jahr die Abgabepflicht für diesen Hund.

(3) Wird der Hund innerhalb eines Jahres erworben, ist die Abgabe anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen, beginnend mit dem folgenden Monatsersten, und innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

(4) Weist die/der Hundehalterin/Hundehalter anlässlich der Anmeldung nach, dass der Hund erst nach dem 30. September eines Kalenderjahres erworben wurde, so ist für dieses Jahr keine Hundeabgabe zu entrichten.

(5) Ist ein Verfahren nach § 8 Abs. 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der den Parteiantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.

§ 10

Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen Hund anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe verlangen.

§ 11

Meldepflicht

(1) Eine Person, die einen über drei Monate alten Hund hält (Hundehalterin/ Hundehalter), hat dies der Stadt Graz - Abteilung für Gemeindeabgaben binnen vier Wochen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

1. personenbezogene Daten: Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Hundehalterin/ des Hundehalters;

2. tierbezogene Daten: Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Jahr), Kennzeichnungsnummer gemäß § 24a Tierschutzgesetz – TSchG (Microchip-Nummer)

(2) Der Meldung gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:

1. die Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gemäß § 24a Abs. 5 TSchG,
2. der für das Halten des Hundes notwendige Hundekundennachweis, sofern ein solcher gemäß § 3b Abs. 8 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich ist und
3. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3b Abs. 7 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes besteht.

(3) Die Hundehalterin/ Der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/ eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von vier Wochen der Stadt Graz - Abteilung für Gemeindeabgaben zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz verlegt.

§ 12

Auskunftspflicht und Kontrolle

Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter sowie die Hundehalterinnen/Hundehalter oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Stadt Graz übersandten Unterlagen bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die Pflicht, Hunde gemäß § 11 zu melden wird hierdurch nicht berührt.

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt,
2. einen Nachweis gemäß § 11 Abs. 2 Z.1 und 3 nicht erbringt,
3. unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Hundeabgabe verkürzt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z.1 und 2 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder durch andere Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z. 3 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, unbeschadet der Verpflichtung der Nachzahlung der verkürzten Abgabe, bei vorsätzlicher Begehung bis zum fünffachen des verkürzten Betrages, höchstens aber mit 4.000 Euro, bei fahrlässiger Begehung bis zum einfachen des verkürzten Betrages, höchstens aber mit 2.000 Euro zu bestrafen.

(4) Die aufgrund dieser Verordnung verhängten Geldstrafen fließen der Stadt Graz zu.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22. Dezember 1978, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 /2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14-K-782/2002-22

12.12.0 Bebauungsplan

„Hügelweg - Scherweg“

XII. Bez., KG Andritz

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gem. § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

KUNDMACHUNG

Die Auflage des Entwurfes des 12.12.0 Bebauungsplanes „Hügelweg - Scherweg“ zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung der grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010

von Donnerstag, dem 04.10.2012 bis Donnerstag, dem 20.12.2012 verlängert.

Die Auflagefrist wird somit vom 29.11.2012 bis 20.12.2012 verlängert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei (einlangend bis zum Fristende) bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

036276/2012

6. Bezirk, Dietrichsteinplatz/Münzgrabenstraße,
Stadt Graz
Verordnung nach LStVG
KG Jakomini

VERORDNUNG

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Oktober 2012 über den Umbau der Verkehrsflächen Dietrichsteinplatz und Münzgrabenstraße.

Gemäß § 8 Abs 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 - LStVG, LGBl Nr. 154/1964 in der Fassung LGBl Nr. 60/2008, wird verordnet:

- A) Im Zuge der im Bereich des Dietrichsteinplatzes und der Münzgrabenstraße erforderlichen Gleissanierungen bzw. der Änderung der Trassenführungen sowie der Umbauten der Haltestellenbereiche der Straßenbahnlinien 3 und 6 werden folgende Umbaumaßnahmen durchgeführt:
- Verschiebung der Trassenführung in der Münzgrabenstraße in Richtung Osten und Kürzung der Verkehrsinsel südlich der Gleistrasse der Linie 3 am Dietrichsteinplatz,
 - Vergrößerung der dreiecksförmigen Verkehrsinsel am Dietrichsteinplatz in Richtung Osten und Anpassung der Randleistenführung,
 - Erweiterung der Straßenbahnhaltestellenbereiche in der Münzgrabenstraße und am Dietrichsteinplatz,
 - Verbreiterung der Gehsteige in der Münzgrabenstraße in Richtung Süden.
- B) Von den Umbaumaßnahmen sind Teilflächen der nachstehend angeführten Grundstücke, die sich sämtliche im öffentlichen Gut befinden, betroffen:
- a) Grst. Nr. 2589/1, KG Jakomini, ca. 30 m²;
 - b) Grst. Nr. 2589/2, KG Jakomini, ca. 155 m²;
 - c) Grst. Nr. 1984/1, KG St. Leonhard, ca. 1.180 m²;
 - d) Grst. Nr. 2577/2, KG Jakomini, ca. 1.440 m²

- C) Die genauen Umbaumaßnahmen sind gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan der BHM Ingenieure – Engineering Consulting GmbH vom 08.10.2012, Maßstab 1:200, zu ersehen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

[Aus der außerordentlichen GR-Sitzung vom 5. Juni 2012](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rucker,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Detlev Eisel-Eiselsberg, Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Mag.^a (FH) Sonja Grabner, Elke Kahr, Michael Grossmann, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck und
52 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Mag.^a Susanne Bauer, Johann Koroschetz,
Bernhard Kraxner und Mag. René Schönberger

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Waltraud Haas-Wippel

Beginn: 14.10 Uhr

Ende der Sitzung: 18.45 Uhr

Tagesordnung

1. BürgerInnenbefragung Asset One/Reininghausgründe
2. Asset One/Reininghausgründe:
detaillierte Informationen zu offenen Fragestellungen



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Signiert von	Hammerl Ursula
	Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,OU=Präsidialabteilung,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-10-31T15:22:36+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.